

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 3. Juni

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Erneute Bekanntmachung der Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes – Vom 29. April 1991	173
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetz-Ergänzungsgesetzes (PfGErgG) – Vom 12. April 1991	177
Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes – Vom 12. April 1991	177
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz) – Vom 12. April 1991	178
Kirchengesetz über die Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 14. Mai 1991	180
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien – WFR-NEK) vom 19.2.1980 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.3.1990 (GVOBl. S. 163)	183
Bekanntmachung der Wohnungsfürsorgerichtlinien vom 22. Mai 1991	183
Anpassung der Besoldung und Versorgung	185
Bekanntgabe eines Tarifvertrages	189
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	189
III. Stellenausschreibungen	189
IV. Personalnachrichten	193

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erneute Bekanntmachung der Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes Vom 29. April 1991

Die Neufassungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 27. Februar 1991 (GVOBl. S. 133 und S. 135) enthalten nicht diejenigen Änderungen, die durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD entstanden sind. Sie werden daher nachstehend erneut bekanntgemacht.

Die Neufassung des **Beschäftigungsförderungsgesetzes** berücksichtigt:

1. das Beschäftigungsförderungsgesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93),
2. Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, des Teilbeschäftigungsgesetzes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22),

3. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 24. September 1988 (GVOBl. S. 163),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 90),
5. § 80 Abs. 3 Buchstabe a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 12. Februar 1991 (GVOBl. S. 90).

Die Neufassung des **Teilbeschäftigungsgesetzes** berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 67),
3. Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, des Teilbeschäftigungsgesetzes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1988 (GVOBl. S. 22),

4. das Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBL. S. 89),
5. § 80 Abs. 3 Buchstabe b des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 12. Februar 1991 (GVOBL. S. 90).

Kiel, den 29. April 1991

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Platzeck

Az.: 13455 (2) R IV/2327 – R IV

*

Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)

I.

Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung
 von Theologinnen und Theologen

§ 1

(1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der festgesetzten Ausbildungsplätze, ohne daß ein Ausgleich durch die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

§ 2

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.b.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach ihrer oder seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, daß sie oder er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß eine Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen. § 112 Abs. 2 bis 4 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136) gilt entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 und 9 zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

§ 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z.b.V.-Stellen, die nach §§ 7 und 9 zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastorinnen und Pastoren und für z.b.V.-Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiverwendenden Pfarrstellen bzw. z.b.V.-Stellen zu ermitteln.

§ 4

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstellen sind Pastorinnen und Pastoren, deren Beurkaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 Pfarrstellengesetz i.d.F. vom 22. Januar 1983 (GVOBL. S. 89) die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle einer in Absatz 1 genannten Pastorin oder eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheidet das Bischofskollegium auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle der Pastorin oder dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 Pfarrstellengesetz. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

II.

Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen
 und Mitarbeitern

§ 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung der nach §§ 7 und 9 gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbänden sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sicherstellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

III.

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

§ 6

(1) Die Pastorin und der Pastor zur Anstellung erhalten 75 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13. Dieser Vomhundertsatz bleibt für 5 Jahre bestehen, auch wenn die Pastorin oder der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.

(2) Pastorinnen und Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzuschlag von 105,00 DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,00 DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.

(3) Der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(4) (aufgehoben)

§ 6 a

Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, deren Besoldung ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 bemessen wird, werden die linearen Erhöhungen der Bezüge nach dem Bundesbesoldungsrecht in den Jahren 1988, 1989 und 1990 jeweils abweichend von § 2 Abs. 1 Kirchenbesoldungsgesetz i.d.F. vom 19. Januar 1990 (GVÖBL S. 80) erst zum 1. Juli der genannten Jahre rechtswirksam.

IV

Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

§ 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionstonds in Höhe von 26 Millionen DM,
2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,

4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen.

5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 Kirchenbesoldungsgesetz zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund gesonderter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v.H., in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistungen und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

§ 8 a

Die durch die Verschiebung der linearen Erhöhungen nach § 6 a eingesparten Finanzmittel sind dem nach § 7 gebildeten Personalfonds zuzuführen. Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen diese Mittel jedoch nur zur Finanzierung der Personalkosten von nach § 2 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung verwendet werden.

§ 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 Personalfonds bilden, um die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Fördervereine hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt auch für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.* Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

* In Kraft getreten am 25. März 1983 (vgl. GVÖBL S. 94)

**Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten
Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren
(Teilbeschäftigungsgesetz)**

§ 1

(aufgehoben)

§ 2

(1) Das eingeschränkte Dienstverhältnis wird in der Regel durch die Übertragung einer Pfarrstelle begründet. In Ausnahmefällen kann auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle ein solches Dienstverhältnis durch Erteilung eines Auftrages für einen bestimmten Tätigkeitsbereich im Rahmen des Stellenplanes begründet werden; dies gilt nicht für eine Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

(2) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses sind die Aufgaben nach ihrem inhaltlichen, ggf. auch nach ihrem zeitlichen Umfang (Verhältnis des eingeschränkten Auftrages zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung) im einzelnen zu beschreiben. Es muß sich um deutlich abgegrenzte Teilbereiche eines Gemeindepfarramtes oder eines allgemein- bzw. gesamtkirchlichen Dienstes handeln. Außerdem ist die Frage der Residenzpflicht zu regeln. Die entsprechende Dienstordnung wird nach Anhörung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder des Dienstes und Werkes sowie der Pastorin oder des Pastors und der oder des Dienstaufsichtsführenden durch das Nordelbische Kirchenamt erlassen.

(3) Eine Pastorin oder ein Pastor mit eingeschränktem Auftrag hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand, soweit sie oder er eine Pfarrstelle innehat oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist. In anderen Fällen nimmt sie oder er an den Beratungen des Kirchenvorstandes teil, soweit es sich um einen Dienst in einer Kirchengemeinde handelt.

(4) (aufgehoben)

(5) Ein eingeschränkter Auftrag in einem Gemeindepfarramt ist möglich, wenn

- a) in der Kirchengemeinde eine mit vollem Dienstverhältnis angestellte Pastorin oder ein mit vollem Dienstverhältnis angestellter Pastor Dienst tut oder
- b) die Versorgung der Gemeinde durch eine mit eingeschränktem Auftrag beschäftigte Pastorin oder einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pastor aus anderen Gründen gesichert erscheint.

Die Beschäftigung von mehr als einer Pastorin oder einem Pastor mit eingeschränktem Auftrag in einer Kirchengemeinde ist möglich.

§ 3

(1) Bei der Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bleiben bisher erworbene Rechte und Ansprüche unberührt, soweit nicht im folgenden etwas anderes geregelt ist. Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, für allgemeinkirchliche Stellen der Kirchenkreisvorstand mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, in allen übrigen Fällen das Nordelbische Kirchenamt. Gegebenenfalls sind bestehende Dienstwohnungsverhältnisse in Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Soll der Dienst in einer Pfarrstelle, die bisher mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem vollen Dienstverhältnis besetzt war, künftig von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränktes Dienstverhältnis wahrgenommen wer-

den, bedarf es dafür in der Regel der Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.

§ 4

(1) Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses einer Pastorin oder eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Bis zum 31. Dezember 1993 können auch eingeschränkte Dienstverhältnisse bis zu 15 Jahren begründet oder bereits bestehende eingeschränkte Dienstverhältnisse auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.

(2) Kann der Pastorin oder dem Pastor bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses keine andere Pfarrstelle oder vorübergehende Beschäftigung übertragen werden, tritt sie oder er in den Wartestand. Die Pastorin oder der Pastor hat die Pflicht, einen ihr oder ihm angebotenen angemessenen Auftrag anzunehmen. Tut sie oder er das nicht, ist das Dienstverhältnis zu beenden. Ist die Übertragung einer neuen Aufgabe nicht möglich, weil keine geeignete Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wird die Pastorin oder der Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung in den Ruhestand versetzt.

(3) Die Pastorin oder der Pastor erhält während der ersten fünf Jahre nach Eintritt in den Wartestand 75 v.H. der bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses gezahlten Dienstbezüge, mindestens aber das zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand erdiente Ruhegehalt als Wartestandsbezüge.

§ 5

(1) Die Besoldung (Vergütung) und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vmhundertsatz der vergleichbaren vollen Pastorenbesoldung und werden für den Einzelfall entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für Auslagenersatz, Beihilfen und für bei einem Dienstunfall zustehende Leistungen. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und bei der Berechnung der Heizkosten wird die zugrundeliegende volle Pastorenbesoldung zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach den für Nebentätigkeiten geltenden Bestimmungen zulässig. Im Einzelfall kann das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der Bischöfin oder des Bischofs und der Präpstin oder des Propstes die Ausübung einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit, soweit diese die Wahrnehmung der Pflichten aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt, genehmigen.

(3) Die Ruhegehaltsfähigkeit einer Dienstzeit im eingeschränkten Dienstverhältnis richtet sich nach den für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) (aufgehoben)

(2) Für die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses erhält die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung eine Besoldung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, mindestens jedoch 50 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz i.d.F. vom 11. Februar 1991 (GVOBl. 1991 S. 90) findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind, kann von Beginn der Probezeit an in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden, wenn das Ehepaar beantragt, daß ihm gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle übertragen wird.

(2) Die Übertragung einer gemeinsam zu verwaltenden Pfarrstelle an ein Pastoren-Ehepaar bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, der Pröpstin oder des Propstes und der Bischöfin oder des Bischofs.

(3) Die Probezeit beider im eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigter Ehegatten beträgt mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Frist für die Genehmigung zur Bewerbung um freie Pfarrstellen entspricht der Regelung nach § 2 Abs. 3 Beschäftigungsförderungsgesetz.

(4) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten sind in einer Dienstordnung (§ 2 Abs. 2) festzulegen.

(5) Für die Dauer der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält jeder Ehegatte 50 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. Im Falle der gegenseitigen Vertretung während des Erziehungsurlaubs erhält jeder der Ehegatten, der die Vertretung wahrnimmt, seine volle im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzte Besoldung. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.

(6) Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis eines Ehegatten vor Ablauf der Probefrist beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird dieser Ehegatte aus dem Dienst entlassen. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis auf Antrag des im Probefrist verbleibenden Ehegatten in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt, wenn der Kirchenvorstand zustimmt. In diesem Fall wird die im eingeschränkten Dienstverhältnis abgeleistete Probefristzeit auf die gesetzliche, im vollen Dienstverhältnis abzuleistende Dienstzeit mit 50 v.H. angerechnet.

(7) Ein Rechtsanspruch eines Pastoren-Ehepaares auf Übernahme in ein Probefristverhältnis im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zur Verwaltung einer gemeinsamen Pfarrstelle besteht nicht.

§ 8

(Inkrafttreten)

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetz-Ergänzungsgesetzes (PfGErgG)

Vom 12. April 1991

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 5 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD (PfGErgG) vom 2. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

„§ 5

(1) Die Ordination kann auch Theologinnen und Theologen für eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen zur Übernahme in den Probefrist erfüllen, aber aus persönlichen, familiären, beruflichen oder anderen Gründen nicht in ein Dienstverhältnis übernommen werden.

(2) Voraussetzung ist die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes; dazu gehört in der Regel die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde, die die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten einschließt. Die für ein Ehrenamt Ordinierten nehmen am Pastorenkonvent teil und lassen sich visitieren.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 12. April 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. April 1991

Dr. U. Wilckens

Bischof und

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr. 166/91

Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes

Vom 12. April 1991

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Diakonengesetz vom 30. November 1980 (GVOBL. 1981, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Zwischen die Worte „einer“ und „Diakonenschaft/Brüderschaft“ wird das Wort „anerkannten“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll der Deutschen Diakonenschaft angehören.

3. Der bisherige § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 3.

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut des Diakonengesetzes unter Wahrung des Rechtsklarheits- und Rechtssicherheitsgebotes in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen und zu veröffentlichen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 12. April 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 12. April 1991

Die Kirchenleitung

D. Peter Krusche

Bischof und stellv. Vorsitzender

KL.-Nr. 322/91

Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des
Dienstes der Diakonin und des Diakons
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen- und Diakonengesetzes)
vom 30. November 1980
in der Fassung vom 12. April 1991

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakonengesetzes vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 177) wird nachstehend der Wortlaut des Diakonengesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 12. April 1991

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und stellv. Vorsitzender

KL.-Nr. 322/91

Kirchengesetz
zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen- und Diakonengesetz)
vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 1)
in der Fassung vom 12. April 1991
(GVOBl. S. 177)

§ 1

(1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird im Auftrag der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Diakonenschaft/Brüderschaft nach der Agende vollzogen. Die Diakonin oder der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Diakonin oder Diakon ist wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakoneanstalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechenden ausgebildet ist, die Diakonprüfung bestanden hat, einer anerkannten Diakonenschaft/Brüderschaft angehört und als Diakonin oder Diakon eingeseget worden ist.

(2) Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll der Deutschen Diakonenschaft angehören.

(3) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§ 3

(1) Der Aufgabenbereich der Diakonin oder des Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonenschaft/Brüderschaft ist zu hören.

(2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon seine Aufgaben selbständig wahr.

(3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

(4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 4

Ist die Diakonin oder der Diakon nicht mehr Mitglied einer Diakonenschaft/Brüderschaft, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihr oder ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen.

§ 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:

a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),

b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lübeck vom 17. Februar 1956 i. d. F. vom 10. April 1963 (KABl. 1963 S. 109),

c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juni 1958 (GVM 1958 S. 47).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1.12.1975 (KABl. S. 223) findet im Kirchenkreis Hamburg keine Anwendung.

Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Organisation
der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche
(Werkegesetz)

Vom 12. April 1991

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz) vom 14. Januar 1984, GVOBl. S. 49, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushalts bzw. Wirtschaftsplans einschließlich ergänzender Wirtschaftspläne bzw.

Sonderhaushalte und der Jahresrechnung zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Synode.“

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Kirchengesetzes unter Wahrung des Rechtsklarheits- und Rechtssicherungsgebotes in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen und zu veröffentlichen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 12. April 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiernit verkündet.

Kiel, den 25. April 1991

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und stellv. Vorsitzender

KL.-Nr. 153/91

—————

**Bekanntmachung
der Neufassung des Werkegesetzes
vom 14. Januar 1984
in der Fassung vom 12. April 1991**

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche (Werkegesetz) vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) wird nachstehend der Wortlaut des Werkegesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 25. April 1991

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und stellv. Vorsitzender

KL.-Nr. 153/91

**Kirchengesetz
über die Organisation der Dienste und Werke der
Nordelbischen Kirche (Werkegesetz)
vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49)
in der Fassung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst, Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise erfordert. Sie sind in der gleichen Weise wie Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Nordelbische Kirche beteiligt an der Erfüllung des einen gemeinsamen Auftrages, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

§ 2

(1) Die Ordnung der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke nach Art. 60 Buchst. a Verfassung wird der Kirchenleitung zur Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 81 Abs. 3 Verfassung unter Beachtung der Grundsätze der §§ 3 bis 5 übertragen. Vor Bildung eines Dienstes oder Werkes, für das eine Ordnung nach diesem Kirchengesetz erlassen werden soll, und vor Auflösung eines Dienstes oder Werkes mit einer Ordnung nach diesem Kirchengesetz oder einer vorläufigen Ordnung nach § 7 Abs. 2 ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

(2) Das Recht der Kirchenleitung, durch Beschluß bestimmte Aufgaben an einen Ausschuß und/oder an einzelne Beauftragte zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kirchenleitung hört vor ihrer Entscheidung die Kammer für Dienste und Werke an.

§ 3

Die Ordnung muß den Auftrag des Dienstes oder Werkes beschreiben, seinen Namen und Sitz bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren regeln für:

- a) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Arbeit und deren Durchführung,
- b) Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushalts bzw. Wirtschaftsplans einschließlich ergänzender Wirtschaftspläne bzw. Sonderhaushalte und der Jahresrechnung zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Synode,
- c) die Berichterstattung an die Kirchenleitung oder ggf. die Synode,
- d) die Mitwirkung bei der Änderung der Ordnung,
- e) die Mitwirkung bei der Auflösung des Werkes,
- f) die Wahl der Kammer für Dienste und Werke für die in § 72 Abs. 2 Wahlgesetz genannten Werke.

§ 4

Bei den Diensten und Werken, die auch auf der Ebene der Kirchengemeinde und/oder auf der Ebene des Kirchenkreises arbeiten, ist durch besondere Bestimmungen

- a) die Arbeit auf den zwei oder drei Ebenen aufeinander zu beziehen und
- b) die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden nach Art. 18 Verfassung und/oder die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen nach Art 43 ff Verfassung zu fördern.

§ 5

(1) Ein Dienst oder Werk kann von einer Person oder mehreren Personen geleitet werden. Zur Mitwirkung bei der Leitung können weitere Gremien gebildet werden. Deren Bildung durch Wahl, Berufung oder andere Verfahren ist zu regeln.

(2) Die Zuständigkeit der einzelnen an der Leitung beteiligten Organe untereinander und gegenüber Dritten ist festzulegen.

(3) Die Leitung nach Abs. 1 Satz 1 wird durch die Kirchenleitung berufen. Wenn zur Mitwirkung bei der Leitung weitere Gremien gebildet worden sind, muß für diese ein Anhörungsrecht vorgesehen werden, das eine Möglichkeit für personelle Vorschläge einschließt.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen sollen in der Regel von der Leitung eingestellt werden.

(5) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Unbeschadet der Leistungsaufgaben der Kirchenleitung untersteht jeder Dienst und jedes Werk der geistlichen Aufsicht eines Bischofs oder einer Bischöfin. Die Zuständigkeit regeln die Bischöfe untereinander und teilen die Regelungen der Kirchenleitung mit. Der zuständige Bischof oder die zuständige Bischöfin führt regelmäßig Visitationen durch.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt führt die Aufsicht über die Verwaltung der Dienste und Werke und die Dienstaufsicht über die Leiter und Leiterinnen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird in der Regel auf die Leitung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 übertragen.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vorläufige Ordnungen der bestehenden Dienste und Werke, die aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Einführungsgesetz zur Verfassung erlassen wurden, gelten bis zum Erlaß neuer Ordnungen fort, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen. Soweit vorläufige Ordnungen diesem Kirchengesetz widersprechen, sind innerhalb von 3 Jahren Ordnungen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.

**Kirchengesetz
über die Bildung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg
Vom 14. Mai 1991**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreisverband Hamburg gebildet. Ihm gehören die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn an.

§ 2

(1) Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14.5.1991 hat folgenden Wortlaut: (vgl. Anlage).

(2) Änderungen nach § 10 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 12. April 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Mai 1991

Die Kirchenleitung
D. P. Krusche
Bischof und Stellvertretender Vorsitzender

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg
Vom 14. Mai 1991**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Ihm gehören die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn an.

(2) Werden im Sprengel Hamburg durch Teilung oder Zusammenlegung neue Kirchenkreise gebildet, so gehören auch sie dem Kirchenkreisverband an, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kirchenkreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

(4) Grundlage seiner Satzung sind die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband fördert, soweit nicht die Zuständigkeit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gegeben ist, die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen.

(2) Der Kirchenkreisverband Hamburg übernimmt die Aufgaben der bisherigen Kirchenkreiskonferenz im Sprengel Hamburg unbeschadet der Trägerschaft und der Finanzierung insbesondere aus folgenden Bereichen:

1. Jugendarbeit,
2. Kinderarbeit, Kindergottesdienstarbeit,
3. Konfirmandenarbeit,
4. Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts,
5. Erwachsenenbildungsarbeit,
6. Frauenarbeit,
7. Familienbildungsstätten,
8. Diakonie,
9. besondere Seelsorgedienste,
10. Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich „Blickpunkt Kirche“
11. Kirchenmusik, Posaunenarbeit,
12. überregionale Tagungsarbeit,
13. Bahnhofsmision,
14. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg,
15. Mission, Kirchlicher Weltdienst und Entwicklungshilfe,
16. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
17. Volksmission, Haushalterschaft, Freizeit und Erholung,
18. Studienarbeit.

(3) Der Kirchenkreisverband vertritt die ihm übertragenen gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der Kirchenkreise und der mitarbeitenden Träger gegenüber städtischen, kommunalen und staatlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit.

(4) Der Kirchenkreisverband ist Träger gesamtstädtischer Aufgaben.

(5) Der Kirchenkreisverband beteiligt sich in inhaltlicher, finanzieller und organisatorischer Mitverantwortung an kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen von gesamtstädtischer Relevanz.

(6) Der Kirchenkreisverband koordiniert in enger Kooperation mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit Aufgaben, Aktionen, Projekte oder Maßnahmen von gesamtstädtischer Relevanz.

(7) Die Übernahme neuer Aufgaben oder die Beendigung von Trägerschaft, Mitträgerschaft oder Koordination von kirchlicher Arbeit im Sprengel Hamburg bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung.

(8) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen übernehmen.

§ 3

Organe des Kirchenkreisverbandes

(1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

(2) Die Mitglieder dieser Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Kirchenkreissynoden.

(3) Der Verbandsausschuß kann für die in § 2 beschriebenen Arbeitsbereiche Beiräte oder Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln. In ihnen müssen Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen Körperschaften und Einrichtungen angemessen vertreten sein, die gemäß § 2 Abs. 8 Aufgaben an den Verband übertragen haben. Die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke ist sicherzustellen.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie setzt die Umlage fest,
- b) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab,
- c) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses,
- d) sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen und Planstellen des Kirchenkreisverbandes,
- e) sie beschließt über die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 8.

(3) Ist das zu finanzierende Volumen des Haushaltsplanes um mehr als 50 % höher als das entsprechende Volumen des Haushaltsplanes für das laufende Jahr, so kann die Verbandsvertretung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wirksam nicht beschließen, wenn mindestens zwei Kirchenkreise vor der Beschlußfassung widersprochen haben oder innerhalb von 3 Wochen nach der Beschlußfassung widersprechen.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je sechs Vertretern oder Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise, die von den zuständigen Kirchenkreissynoden gewählt werden. Hierbei dürfen jeweils nicht mehr als zwei Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sein.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes sollen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nehmen die Vertretung in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in der Verbandsvertretung in dieser Reihenfolge in die Verbandsvertretung nach. Ein Pastor oder eine Pastorin kann Stellvertreter oder Stellvertreterin eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin sein und umgekehrt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung darf weder Pastor oder Pastorin noch hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin sein.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin, die Pröpste oder die Pröpstinnen, Vertreter oder Vertreterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, vier Vertreter oder Vertreterinnen der Dienste und Werke im Sprengel Hamburg, die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Beauftragte der Kirchenkreise nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Die Neuwahlen zur Verbandsvertretung und zum Verbandsausschuß sollen unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden und der Kirchenkreisvorstände stattfinden.

§ 6

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zu wählen,
- b) Beschlüsse der Verbandsvertretung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
- c) gesamtstädtische Veranstaltungen zu beschließen und für ihre Durchführung zu sorgen,
- d) gesamtkirchliche Aufgaben im Rahmen der Zielrichtung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und unbeschadet ihrer Zuständigkeit zu fördern und zu koordinieren, insbesondere
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichtes in Hamburg,
 - eine für den Sprengel Hamburg ausgerichtete Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V.,
 - die gesamtstädtische Arbeit der übrigen Dienste und Werke im Sprengel Hamburg zu koordinieren,
- f) den Kirchenkreisverband gegenüber der Kirchenleitung und Nordelbischem Kirchenamt und im Einvernehmen mit dem Bischof oder der Bischöfin für den Sprengel Hamburg als den oder der Beauftragten der Kirchenleitung gegenüber staatlichen Behörden und Dienststellen sowie sonstigen Kirchenorganisationen zu vertreten,
- g) Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzulegen.

(3) Der Verbandsausschuß stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen.

(5) Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes übt der Bischof oder die Bischöfin aus. Er oder sie kann diese Aufgabe delegieren.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgabe der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(7) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied.

§ 7 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 21 Mitgliedern. Diese werden unter Beachtung des Artikels 57 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von den Kirchenkreisvorständen gewählt, und zwar:

- a) je drei Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchenkreise Alt-Hamburg und Stormarn und je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchenkreise Altona, Blankenese, Harburg und Niendorf, in der Regel aus der Mitte des Kirchenkreisvorstandes,
- b) sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der Konvente der Dienste und Werke. Jeder Kirchenkreisvorstand kann aus dem Vorschlag sechs Personen auswählen. Die Personen mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt.
- c) Ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Bischofs oder der Bischöfin.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin und der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Bischof oder die Bischöfin kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Der Verbandsausschuß wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Die beiden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin den Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandsausschusses.

§ 8 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben werden im Auftrage des Verbandsausschusses von der Geschäftsstelle wahrgenommen, deren Leitung dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin übertragen wird.

§ 9 Finanzwesen

Für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes erhebt dieser eine jährliche Umlage, die im Vorwege von den den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg insgesamt zustehenden Schlüsselzuweisungen abgezogen wird und unmittel-

bar in den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg fließt.

(2) Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.

(3) Es wird ein Finanzausschuß gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Finanzausschüsse der Kirchenkreissynoden. Er hat folgende Aufgaben:

- den Verbandsausschuß und dessen Geschäftsführenden Ausschuß in finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
- den vom Verbandsausschuß vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreisverbandes zu prüfen und der Verbandsvertretung darüber zu berichten,
- im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung auf Antrag des Verbandsausschusses überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

(4) Der Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsvertretung beschlossen und ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(5) Die Verbandsvertretung nimmt die Jahresrechnung ab, beschließt über die Verwendung eventueller Überschüsse und über die Entlastung.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung. Der Beschluß ist durch die Synoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu ratifizieren.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes werden sich die beteiligten Kirchenkreise über die Übernahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und über die Verteilung der finanziellen Folgekosten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 9.

§ 12 Ausscheiden

Jeder Kirchenkreis ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des jeweils nächsten Rechnungsjahres, frühestens zum 31.12.1994, zu erklären. Der Beschluß ist auf zwei verschiedenen Kirchenkreissynoden zu fassen. § 11 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am gleichen Tage in Kraft wie das Kirchengesetz über die Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Während der Übergangszeit von der Kirchenkreiskonferenz auf den Kirchenkreisverband nehmen die bisherigen Gremien der Kirchenkreiskonferenz die Aufgaben des neuen Verbandes wahr.

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien – WFR-NEK) vom 19.2.1980 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.3.1990 (GVOBl. S. 163)

Kiel, den 22. Mai 1991

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 16. April 1991 folgende Änderungen der o.a. Richtlinien beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) sie hauptberuflich in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Teilbeschäftigten mit mindestens der Hälfte der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit kann das Darlehen entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt werden.“
2. § 2 Abs. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
3. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Sind beide Ehepartner bei verschiedenen Arbeitgebern im öffentlichen Dienst (§ 5 KBesG) tätig, so ist ein vom nichtkirchlichen Arbeitgeber dem anderen Ehepartner gewährtes Wohnungsfürsorgedarlehen in voller Höhe anzurechnen. Antrag und Bewilligungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) sind vorzulegen.“
4. § 3 Abs. 2 wird Abs. 3 und § 3 Abs. 3 wird Abs. 4.
5. In § 4 werden die Obergrenzen der Darlehen wie folgt geändert:

für Alleinstehende und	bis zu 20.000,- DM
für Verheiratete	bis zu 28.000,- DM
Diese Beträge können für jedes Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht, erhöht werden.	
Höchstgrenze des Gesamtdarlehens	40.000,- DM.
6. Die Wohnungsfürsorgerichtlinien sind in eine Frauen und Männer gerecht werdende Sprache zu fassen und zu veröffentlichen.
7. Diese Änderungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Nordelbischen Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 2731 – VHI/DI/D 3

*

Bekanntmachung der Wohnungsfürsorgerichtlinien vom 22. Mai 1991

Gemäß Nr. 6 der Änderungsrichtlinie vom 22. Mai 1991 werden nachstehend die Wohnungsrichtlinien in der geltenden Fassung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Jessen

Az.: 2731 – DI/D 3

*

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien – WFR-NEK)

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf den Einzugsbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, in den Fällen des § 2 Abs. 2 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur dann, wenn

- a) ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann und
- b) sie hauptberuflich in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Teilbeschäftigten mit mindestens der Hälfte der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit kann das Darlehen entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt werden.

Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Dienstwohnung, insbesondere einer Gemeindepfarstelle oder bei Verwaltung einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorats wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 60. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers oder dem versorgungsberechtigten Witwer einer verstorbenen Inhaberin einer Dienstwohnung ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist; die Darlehensgewährung bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Inhaberinnen und Inhabern einer Dienstwohnung nach Absatz 2 Satz 1, die als Vorsorge für den späteren Ruhestand Wohnungseigentum erwerben oder bereits erworbenes Wohnungseigentum dafür zurichten wollen, kann als Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe der

in § 4 genannten Beträge zur Ablösung einer Vorfinanzierung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugesagt werden, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle ab dem 1. Januar 1989 gewährten Darlehen, sofern nach Vorlage der Finanzierungsunterlagen eine Zusage des Nordelbischen Kirchenamtes vorab erteilt worden ist.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsdienststelle bescheinigt, daß mit dem Ausscheiden oder der Versetzung der Antragstellerin oder des Antragstellers an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Ist der Ehepartner des Antragstellers im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 und 2 BBesG) tätig, so ist ein vom nichtkirchlichen Arbeitgeber dem anderen Ehepartner gewährtes Wohnungsfürsorgedarlehen in voller Höhe anzurechnen. Antrag und Bewilligungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) sind vorzulegen.

(3) Eigentumsmaßnahmen werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WobauG).

(4) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z. B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verändert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.

§ 4

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende und für Verheiratete	bis zu 20.000,- DM bis zu 28.000,- DM.
---	---

Diese Beträge können für jedes Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht, erhöht werden.	bis zu 4.000,- DM
--	-------------------

Höchstgrenze des Gesamtdarlehens	40.000,- DM.
----------------------------------	--------------

§ 5

Die Darlehnsnehmerin oder der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 2 Abs. 3.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehnsgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehnsvertrag mit der oder dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststel-

le beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehnsgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 5,5 v.H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 2 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle dringlich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehnsnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet die Darlehnsnehmerin oder der Darlehnsnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihr oder ihm oder den Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einer oder einem von der Beschäftigungsdienststelle genannten kirchlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen oder erfolgt Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Absatz 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

- a) spätestens im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder
- b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehnsnehmerinnen und Darlehnsnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehnsnehmerinnen und Darlehnsnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehnsgenossenschaft mitzuteilen.

(§ 10)

(betrifft die Fassung vom 1.5.1980)

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Kiel, den 15. Mai 1991

Nachdem die Bundesregierung am 17. April 1991 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 – BBVAnpG 91 – beschlossen und die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Gemeinsamen Erlaß vom 18. April 1991 die vorgriffsweise Zahlung entsprechend erhöhter Bezüge für die Bundesbeamten unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung veranlaßt haben, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 14. Mai 1991 einer entsprechenden Anwendung dieser Vorgriffsregelung im Bereich der Nordelbischen Kirche zugestimmt. Danach werden den Besoldungs- und Versorgungsempfängern auf der Grundlage des Entwurfs des BBV- AnpG 91 Vorschußzahlungen in Höhe der allgemeinen Bezügeerhöhungen unter Vorbehalt geleistet.

Zur Durchführung der Vorgriffsregelung weisen wir auf folgendes hin:

1. Die beigegeführten Tabellen (Anlagen 1 – 4) sind **ab 1. März 1991** der Bemessung
 - a) der Dienstbezüge für Pastoren und Kirchenbeamte (einschl. Pastoren z.A.),
 - b) der Anwärterbezüge für Vikare, Pfarrvikaranwärter und Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst sowie
 - c) der Versorgungsbezüge für Pastoren, Pfarrvikare, Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene zugrunde zu legen.
2. Bei der Bemessung der Überleitungszulagen nach § 19 Abs. 1 und 8 Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36) findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung. Auf Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und des Landesministergesetzes vom 15. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) wird hingewiesen.
3. Die Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 Kirchenbesoldungsgesetz wird auf monatlich 93,30 DM, der Kinderzuschlag nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz vom 27. Februar 1991 (GVOBl. S. 133) wird auf 111,30 DM erhöht.
4. Bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge ist Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs zum BBVAnpG 91 entsprechend anzuwenden.
5. Auf den Vorbehalt, unter dem die Bezügeveränderungen nach Nr. 1 bis 4 stehen, ist bei deren erstmaliger Zahlung ausdrücklich hinzuweisen. Alle geleisteten Vorgriffszahlungen unterliegen der gesetzlichen Bestätigung auf dem kirchenbesoldungs- und -versorgungsrechtlich geordneten Wege und sind zu gegebener Zeit mit den endgültig zustehenden Leistungen zu verrechnen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3511 – D II

*

1. Bundesbesoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1283,30	1329,11	1374,92	1420,73	1466,54	1512,35	1558,16	1603,97							
A 2		1397,51	1442,98	1488,45	1533,92	1579,39	1624,86	1670,33	1715,80							
A 3		1489,13	1537,50	1585,87	1634,24	1682,61	1730,98	1779,35	1827,72							
A 4		1541,10	1598,04	1654,98	1711,92	1768,86	1825,80	1882,74	1939,68							
A 5		1570,03	1630,22	1690,41	1750,60	1810,79	1870,98	1931,17	1991,36	2051,55						
A 6		1635,76	1700,26	1764,76	1829,26	1893,76	1958,26	2022,76	2087,26	2151,76	2216,26					
A 7		1761,87	1819,77	1877,67	1935,57	1993,47	2051,37	2109,27	2167,17	2227,04	2287,83	2348,62	2411,67	2479,18		
A 8		1841,65	1913,03	1984,41	2055,79	2127,17	2199,18	2274,14	2349,10	2427,93	2511,15	2594,37	2677,59	2760,81		
A 9	Ic	1978,43	2052,07	2128,81	2206,15	2284,92	2370,76	2456,60	2542,44	2628,28	2714,12	2799,96	2885,80	2971,64		
A 10		2166,35	2273,01	2379,67	2486,33	2592,99	2699,65	2806,31	2912,97	3019,63	3126,29	3232,95	3339,61	3446,27		
A 11		2523,97	2633,25	2742,53	2851,81	2961,09	3070,37	3179,65	3288,93	3398,21	3507,49	3616,77	3726,05	3835,33	3944,61	
A 12		2749,05	2879,35	3009,65	3139,95	3270,25	3400,55	3530,85	3661,15	3791,45	3921,75	4052,05	4182,35	4312,65	4442,95	
A 13	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
A 14		3205,98	3388,42	3570,86	3753,30	3935,74	4118,18	4300,62	4483,06	4665,50	4847,94	5030,38	5212,82	5395,26	5577,70	
A 15		3614,75	3815,33	4015,91	4216,49	4417,07	4617,65	4818,23	5018,81	5219,39	5419,97	5620,55	5821,13	6021,71	6222,29	6422,87
A 16		4017,54	4249,53	4481,52	4713,51	4945,50	5177,49	5409,48	5641,47	5873,46	6105,45	6337,44	6569,43	6801,42	7033,41	7265,40

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 3		7969,73
B 6	Ia	9681,09
B 9		11543,68

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66	
C 2		3123,24	3347,46	3571,68	3795,90	4020,13	4244,34	4468,56	4692,78	4917,00	5141,22	5365,44	5589,66	5813,88	6038,10	6262,32
C 3		3529,60	3783,47	4037,34	4291,21	4545,08	4798,95	5052,82	5306,69	5560,56	5814,43	6068,30	6322,17	6576,04	6829,91	7083,78
C 4	I a	4571,23	4826,42	5081,61	5336,80	5591,99	5847,18	6102,37	6357,56	6612,75	6867,94	7123,13	7378,32	7633,51	7888,70	8143,89

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 9 C 4	981,95	1138,59	1272,62
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	828,35	984,99	1119,02
I c	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1026,84
II	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1056	1172	315	105
A 5 bis A 8	1240	1396	364	105
A 9 bis A 11	1322	1500	420	105
A 12	1535	1726	444	105
A 13	1584	1784	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)	1634	1848	474	105

Anlage 4
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in DM)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a	63,60
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen		Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	87,98
Nummer 12	159,00	Doppelbuchstabe bb	159,00
		Buchstabe c	169,60
Nummer 23 Absatz 1	20,00	Buchstabe d	169,60
Abstz 2	45,00	Buchstabe e	63,60
Nummer 24 Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	20,00	Absatz 2 Buchstabe b	
des gehobenen Dienstes	45,00	Doppelbuchstabe bb	71,02
		Buchstabe c und d	106,00
		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	
		Nummer 2 b Absatz 1 Buchstabe a	169,60
		Buchstabe b	63,60

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Kiel, den 15. Mai 1991

Wir geben nachstehend den Wortlaut des vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) abgeschlossenen Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter bekannt. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 21. Februar 1991 und ist rückwirkend ab 1. April 1990 in Kraft gesetzt worden. Der Abschluß erfolgte in getrennten, aber gleichlautenden Verträgen mit den im Abdruck genannten Mitarbeiterorganisationen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 – D II

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. Februar 1991
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete
Mitarbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 2. November 1988, erhält folgende Fassung:

„Als nicht vollbeschäftigt gelten Mitarbeiter mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 38,5 Stunden.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 1991, Unterschriften

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Kiel, den 6. Mai 1991

Die Kirchengemeinde Ratekau, Kirchenkreis Eutin, ist der mehrfachen Aufforderung des Nordelbischen Kirchenamtes, sich ein den siegelrechtlichen Vorschriften entsprechendes Kirchensiegel zu beschaffen, nicht nachgekommen.

Das derzeitige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Ratekau (Rundsiegel mit Umschrift

„SIEGEL DER KIRCHE ZU RATEKAU“

und einem Kreuz als Siegelbild) wird hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Siegelordnung (GVOBL. 1978 Seite 204) außer Geltung gesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 9153 Ratekau – R II/R 3

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christophorusgemeinde besteht aus den Gemeindebezirken Bergedorf-West und Neu-Allermöhe.

Der Gemeindebezirk Bergedorf-West umfaßt ein Ende der sechziger Jahre entstandenes Neubaugebiet mit vornehmlich großen Wohnblocks und Hochhäusern. Er hat ein Gemeindezentrum mit einem Kirchsaal und einem Jugendpavillon.

Zur Gemeinde gehört der Gemeindebezirk Neu-Allermöhe, ein im Wachsen begriffenes Neubaugebiet mit eigener Predigtstätte.

Der Bau eines Gemeindezentrums ist geplant. Beide Gemeindebezirke sind strukturell sehr unterschiedlich und werden

weitgehend getrennt versorgt. Der Gemeindebezirk Neu-Allermöhe wird in absehbarer Zeit eine selbständige Gemeinde.

Die Christophorusgemeinde hat z. Z. bei insgesamt ca. 5000 Gemeindegliedern (Bergedorf-West rd. 2300 und Neu-Allermöhe rd. 2700) 3 Pfarrstellen:

- die 1. Pfarrstelle ist mit einem Propsten besetzt und steht der Gemeinde nur zu 25 % zur Verfügung;
- die 2. Pfarrstelle für den Gemeindebezirk Bergedorf-West ist vakant und Inhalt dieser Ausschreibung;
- die 3. Pfarrstelle ist für den Gemeindebezirk Neu-Allermöhe zuständig.

Im Jugendpavillon findet die aktive und unternehmungsfreudige Jungchararbeit statt. Jugendliche haben hier außerdem ihren Treffpunkt im Rahmen einer offenen Jugendarbeit.

Der Gemeindebezirk betreibt einen Halbtagskindergarten. Es bestehen mehrere aktive Hauskreise, ein Seniorenkreis und ein Kirchenchor.

Bewerber/Bewerberinnen sollten bereit sein, auf der Grundlage des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde und im Zusammenhang mit den seelsorgerlichen Aufgaben eines Pastors/einer Pastorin mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und die Gemeindefarbeit mit Mut, Lust und neuen Initiativen zu beleben. Eine geeignete Dienstwohnung wird zum 1.1.1992 zur Verfügung stehen.

Bewerbungen mit ausführlichen, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Fock, Tel. 040/7251430 und Propst Lindemann, Tel. 040/3689273-272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West (2) P I/P I

*

In der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.8.1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die St. Nicolausgemeinde steht als Kirchengemeinde in einer diakonischen Einrichtung der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Zur Kirchengemeinde St. Nicolaus gehören ca. 1500 behinderte und nichtbehinderte Gemeindeglieder. Sie bietet zu gleich mit weiteren kirchlichen Mitarbeitern der Evangelischen Stiftung Alsterdorf seelsorgerliche, religionspädagogische Dienste und Gottesdienste für die Bewohner/innen, Patienten/innen, Schüler/innen und Mitarbeiter/innen an.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, daß er/sie an der Entwicklung eines neuen Gemeindekonzeptes mitarbeitet. Das Konzept soll u. a. den Bemühungen um Integration behinderter Gemeindeglieder, die in Wohngruppen in verschiedenen Hamburger Gemeinden leben, und in der Nicolausgemeinde selbst Rechnung tragen.

Bewerbungen mit ausführlichen, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Moser, Rübenkamp 350, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/502121, Lampe, Rotbuchenstieg 29, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/5118504 und Mondry, Alsterdorfer Straße 440, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/50773213, sowie Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3689272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf (2) P I/P I

Im Nordelbischen Missionszentrum wird im Referat Kirchlicher Weltendienst das Amt eines Theologischen Referenten/einer Theologischen Referentin mit dem Dienstsitz in Hamburg vakant und ist zum 1.9.1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung

der Kirchenleitung auf Zeit nach Beschlußfassung des Vorstandes des NMZ.

Zu den Aufgaben der Referentin/des Referenten gehören u. a.:

Arbeit mit Kirchengemeinden und Gemeindekreisen zu Fragen der Entwicklung bei uns und in Übersee, themenbezogener Vortrags-, Unterrichts- und Predigtendienst im Bereich der Nordelbischen Kirche sowie Beratung und Mitarbeit in Kirchenkreissynoden, Konventen und Kirchenvorständen zu den Themenbereichen „Entwicklung und Mission“, „kirchliche Weltverantwortung und Weltmission“. Hinzu kommen Seminarangebote zur Entwicklungsproblematik in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Diensten und Werken, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Medien und Arbeitsmaterialien für Schule und Gemeinde, beratende Mitarbeit in Fachausschüssen zu Fragen des kirchlichen Weltdienstes.

Die Arbeit geschieht in engem Zusammenwirken mit den Übersee-Referenten und dem anderen, auf Tagungsarbeit/Seminare (Haus am Schüberg) und Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Aktionsgruppen ausgerichteten Weltdienst-Referenten, mit dem sie/er sich in der Geschäftsführung des NMZ-Ausschusses Kirchlicher Weltdienst abwechselt.

Vorausgesetzt werden Gemeindefahrung und ein ganzheitliches Verständnis von Mission und Entwicklung. Eigene Übersee-Erfahrung sind willkommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/8 83 00 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (5) – P II/P I

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Rimbart Kirchengemeinde in Hamburg-Nord billstedt sucht zum 1. September 1991

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindefhelferin/einen Gemeindefhelfer

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erfahrung im kirchlichen Bereich, mit der Bereitschaft, ihren/seinen Arbeitsbereich in das Gemeindeleben zu integrieren und mit der Befähigung und Zuwendung zu

- Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen,
- Jugend- und Konfirmandenfreizeiten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Gruppenleiter/innen.

Die Gemeinde im Hamburger Osten hat ca. 3.500 Gemeindeglieder (8.000 Einwohner) und ist mit zwei Gemeindehäusern ausgestattet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Auskünfte erteilen Pastorin Hilde Kieper, Tel. 040/6 53 45 45, und Pastor Gert-Axel Reuß, Tel. 040/7 31 47 05.

Az.: 30 – Nordbillstedt – E 3

*

Die Ev.-Luth. St. Marienkirchengemeinde Husum sucht für die Region Husum-Mitte

eine Diakonin/einen Diakon

Der Dienstantritt soll möglichst umgehend erfolgen, da der bisherige Stelleninhaber zum hauptamtlichen Mitarbeitervertreter gewählt wurde. Die Anstellung ist daher zunächst auf längstens vier Jahre befristet.

Zur Region gehören zwei innerstädtische Gemeinden und bis auf weiteres auch die Kirchengemeinde Odenbüll/Nordstrand.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zur Unterstützung der bestehenden Gruppen, zur Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und – je nach Neigung – zum Aus- und Aufbau weiterer gemeindebezogener Aktivitäten.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Ev.-Luth. St. Marienkirchengemeinde Husum, z. Hd. Herrn Pastor Miether, Herzog-Adolf-Str. 26, 2250 Husum.

Auskünfte erteilen Pastor Miether, Tel. 04841/3357 und Diakon Willms, Tel. 0481/2025.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St Marien Husum – E 3

*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori ist die Stelle

der Diakonin/des Diakons bzw. der Gemeindegliederin/des Gemeindeglieders

ab sofort neu zu besetzen.

Wer wir sind und was wir bieten

Unsere Martin-Luther-Kirchengemeinde mit ca. 5.600 Gemeindegliedern liegt am Stadtrand von Lübeck.

Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort, die Gymnasien in Bad Schwartau und Lübeck sind durch regelmäßigen Stadtbusverkehr schnell zu erreichen.

Unsere Kirchengemeinde ist in zwei Pfarrbezirke (zwei Pastoren) aufgeteilt. Das im Oktober 1988 eingeweihte „Martin-Luther-Haus“ (Gemeindezentrum) hat seinen Standort in der Mitte beider Pfarrbezirke und wird von beiden benutzt. Es ist sehr großzügig angelegt und hat im Souterrain einen eigenen Jugendbereich mit Leiterzimmer.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Wen und was wir erwarten

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der aus dem christlichen Glauben heraus Motivation und Engagement mitbringt, bestehende Gruppen zu leiten und mit eigenen Ideen das Leben unserer Martin-Luther-Kirchengemeinde zu fördern.

Arbeitsschwerpunkte

- Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit, Freizeiten, Seelsorge und Hausbesuche)
- Kindergottesdienst, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit
- Führerschein Klasse III zum Fahren des Kirchenbusses sollte vorhanden sein oder gemacht werden.

Musische Fähigkeiten sind erwünscht.

Eine Zusammenarbeit mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist selbstverständlich.

Bewerbungen sind bis zum **20. Juli 1991** zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Schulweg 1 a, 2406 Stockelsdorf.

Auskünfte erteilt Pastor Gregor, Tel. 0451/4 99 21 46.

Az.: 30 – Stockelsdorf-Mori – E 3

*

Die Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf sucht zum 1. August 1991

eine Gemeindegliederin/einen Gemeindeglieders

Die Aufgaben umfassen die Kinder- sowie Jugendarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine dynamische Persönlichkeit mit missionarischer Zielsetzung und musikalischer Begabung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Andreaskirche, Wilhelminenstraße 4, 2350 Neumünster.

Auskünfte erteilt Pastor Heil, Tel. 04321/3361.

Az.: 30 – Andreas-Tungendorf – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene in Hamburg-Langenhorn sucht für ihren Kindergarten zum 1. August 1991

eine Kinderpflegerin/einen Kinderpfleger

nur eine Halbtagsstelle (vormittags 8.00 – 12.00 Uhr)

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NFK

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene, z. Hd. Herrn Pastor Wessel, Willersweg 31, 2000 Hamburg 62.

Bewerbungsfrist: zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Eirene – E 3

*

Die Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde in Bordesholm sucht zum baldmöglichsten Dienstantritt

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker

im Nebenamt.

Die 650 Jahre alte Klosterkirche zählt zu den schönsten Kirchenbauten des Landes. Durch zahlreiche Konzerte wurde die

Klosterkirche mit ihrer hervorragenden Akustik im Lande bekannt.

Die im Jahre 1965 gebaute Paschen-Orgel wird in diesem Jahr von Grund auf renoviert (2 Manuale, 28 Register, mech. Traktur und elektr. Registratur, 2 freie Kom., 3 Koppeln). Im neu erbauten Gemeindehaus steht ein Klavier zur Verfügung.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Gottesdienste und Kasualien (wenn möglich auch Beerdigungen)
- Leitung des Chores (35 Mitglieder)
- Leitung des Kinderchores
- ggf. Leitung des Posaunenchores
- Organisation der Konzerte und eigene Aufführungen.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir, an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm, Wildhofstr. 7, 2352 Bordesholm, zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Gerhard Obst, Tel. 04322-2765.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Klosterkirchengemeinde Bordesholm – T III/T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld ist die hauptamtliche

B – Kirchenmusikerstelle

wegen des Ausscheidens der bisherigen Organistin und Kantorin nach 36jähriger Tätigkeit in der Gemeinde zum 1. August 1991 wieder zu besetzen. Die Stelle war bisher eine 2/3 C-Stelle.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten und wünschen wir:

- Freude bei der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der fast 60 Jahre alten Christuskirche
- Bereitschaft und Interesse am Aufbau der Chorarbeit im Kinder- und Jugendbereich, an der Weiterführung des Erwachsenenchores und ggf. des Blockflötenkreises und Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor, der ehrenamtlich geleitet wird
- Initiative, eigene Akzente zu setzen
- Bereitschaft, sich in Einfeld auf die Menschen mit ihren Möglichkeiten einzulassen und von daher die kirchenmusikalische Arbeit zu gestalten.
- Übernahme des Orgeldienstes auf dem Neumünsteraner Friedhof an einem Tag in der Woche sowie Beerdigungen in Einfeld (eigener Friedhof).

Einfeld ist 1970 nach Neumünster eingemeindet worden, trägt aber noch manche Züge einer selbständigen Gemeinde. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 5.500 Menschen, für die u. a. zwei Pastoren, eine Diakonin und ein Küster tätig sind. Außerdem gibt es eine Kinderspielstube.

Bisher steht hier eine zweimanualige Walker-Orgel mit 8 Registern. Der Neubau der Orgel ist vorgesehen. Die Mitwirkung an der Planung ist erwünscht.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Alle Schulen befinden sich am Ort. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Weitere Auskünfte erteilt Pastor Christian Dahl – Tel.: 04321-52246.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **20. Juni 1991** an den Kirchenvorstand, Roschdohler Weg 50, 2350 Neumünster, zu richten.

Az.: 30 – Einfeld – T III/T 3

*

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde in Stockelsdorf-Mori sucht für ihre neu errichtete B-Stelle

eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin/ einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker.

Unsere Gemeinde

Unsere Martin-Luther-Kirchengemeinde liegt am Stadtrand von Lübeck. Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen sind in Bad Schwartau oder Lübeck mit dem Fahrrad oder dem Stadtbus schnell zu erreichen. Wir sind eine stetig wachsende Kirchengemeinde mit z. Z. 5.700 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen.

Das 1988 erbaute Martin-Luther-Haus (Gemeindezentrum) ist sehr großzügig angelegt und bietet gute Möglichkeiten für vielfältige Arbeit. Die Kirche und die Friedhofskapelle teilen wir uns mit der anderen Kirchengemeinde.

Instrumentarium

In der Kirche befindet sich eine neue mechanische Schleifladenorgel (Baujahr 1983) mit 2 Man., Ped., 20 Registern und Koppeln. Ferner steht in der Kirche ein hochwertiges Cembalo (manual Dowd, Paris). Im Martin-Luther-Haus befinden sich ein guter Konzertflügel, ein Klavier und eine Ahlborn-Computer-Orgel. In der Friedhofskapelle steht eine E-Orgel.

Die Aufgaben

Musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Kirche und im Martin-Luther-Haus, sowie der Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen.

Für Chor und Instrumentalmusik gibt es in unserer Kirchengemeinde genügend Interessierte, die bereit sind mitzumachen.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der die Freude an der Kirchenmusik an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben möchte. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Schauen Sie sich doch einmal bei uns um.

Auskunft erteilt Pastor H. Kalläne, Tel.: 0451-498722 oder 492797.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 1991** zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde, Schulweg 1 a, 2406 Stockelsdorf.

Az.:30 – Stockelsdorf-Mori – T III/T 3

*

In der Verwaltungsstelle für Gemeinden im Kirchenkreisbezirk Bergedorf des Kirchenkreises Alt-Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des stellvertretenden Leiters / der stellvertretenden Leiterin zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a KAT des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT-NEK).

Die Verwaltungsstelle nimmt die Verwaltung der 14 Kirchengemeinden des Bezirks Bergedorf und der ihnen angeschlos-

senen Einrichtungen (9 Halbtagskindergärten, 1 Sozialstation, 7 Friedhöfe und verschiedene Ländereien) in deren Auftrag wahr.

Gesucht wird eine jüngere Nachwuchskraft, die bereit ist, bei entsprechender Befähigung zu gegebener Zeit die Leitung der Verwaltungsstelle zu übernehmen. Einstellungsvoraussetzung ist daher der Nachweis der zweiten Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Ausbildung.

Erwartet wird eine verantwortungsfreudige und zielstrebige Persönlichkeit mit Initiative, guten organisatorischen Fähigkeiten und menschlichem Einfühlungsvermögen. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden ist erforderlich.

Bewerbungen sind bis zum **31.5.1991** zu richten: An die Verwaltungsstelle für Gemeinden im Kirchenkreisbezirk Bergedorf, Feldstegel 18, 2050 Hamburg 80.

Az.: 30 KK Alt-Hamburg – D 12

*

Der Kirchenkreis Husum-Bredstedt hat eine halbe Planstelle für die

Leitung des Frauenwerkes

errichtet. Diese Stelle soll zum frühestmöglichen Termin besetzt werden.

Wir suchen eine Mitarbeiterin, die theologische und pädagogische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der kirchlichen Frauenarbeit hat. Als Qualifikation betrachten wir eine Ausbildung im pädagogischen bzw. sozial-pädagogischen Bereich sowie eine bisher geleistete ehrenamtliche Leitungstätig-

keit. Sie soll gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, dem Beirat und der Arbeitsgemeinschaft die begonnene Arbeit weiterführen. Wir wollen Frauen zu lebendigem Glauben ermutigen und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft befähigen.

Zu diesen Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Mitwirkung gemeindeübergreifender Veranstaltungen und Gottesdienste
- Fortführung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Offenheit im Umgang mit den nach Alter und Zielen sehr verschiedenen Gruppen
- besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen
- seelsorgerliche Einzelgespräche
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen kirchlichen und öffentlichen Gremien.

Weitere Informationen erteilt die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft des Frauenwerkes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Frau Cynthia Lies, 2250 Schwesing, Tel.: 04841/74931.

Die Vergütung erfolgt tariflich nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36 in 2250 Husum. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4890 – 1 – W 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 20. Mai 1991 der Vikar Stefan Bemmé;
- am 1. Juni 1991 die Pfarrvikaranwärterin Katharina Besteholfelder, geb. Beste;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Hanno Billerbeck;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Fanny Dethloff-Schimmer, geb. Dethloff;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Florian-Sebastian Ehler;
- am 19. Mai 1991 die Vikarin Regina Franzen, geb Knüppel;
- am 19. Mai 1991 der Vikar Dirk Große;
- am 1. Juni 1991 die Vikarin Beate Harder;
- am 19. Mai 1991 der Vikar Stefan Henrich;
- am 19. Mai 1991 der Vikar Jörn Jebesen;
- am 1. Juni 1991 die Vikarin Jutta Jungnickel; geb Fischer;
- am 1. Juni 1991 der Vikar Matthias Kiehn;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Elke Koch;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Ulrike Koertge, geb. Batzlen;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Otmar Krause;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Thomas Lienau-Becker;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Anja Lochner;
- am 1. Juni 1991 der Vikar Henning Matthiesen;

- am 1. Juni 1991 die Vikarin Margitta Melzer, geb. Kirchner;
- am 1. Juni 1991 der Vikar Volker Prah1;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Hannegret Riepkes-Billerbeck, geb. Riepkes;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Wiebke Rogall;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Karlheinz Ruppert;
- am 1. Juni 1991 der Vikar Martin Schulz;
- am 1. Juni 1991 die Vikarin Amei Schulze-Spieckermann, geb Schulze,
- am 20. Mai 1991 der Vikar Steffen Storck;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Christoph Touché;
- am 20. Mai 1991 der Vikar Klaus Peter Wehde;
- am 19. Mai 1991 der Vikar Ralf Weisswange;
- am 20. Mai 1991 die Vikarin Petra Wilhelm-Kirst, geb. Wilhelm;
- am 1. Juni 1991 die Vikarin Ebba Witt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors Jürgen Christophersen, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Wahl des Pastors z.A. Rainer Jungnickel, z.Z. in Hamburg-Neugraben, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantau;

mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl der Pastorin Monika Kiethke, geb. Schlak, bisher in Kiel-Gaarden, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ove Hansen Berg, bisher in Waabs, in das Amt eines Mentors in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Region Schleswig –.

Eingeführt:

Mit Wirkung vom 21. April der Pastor Ronald Mundhenk als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Kurt Hämmerling als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge über den 31.7.1991 hinaus bis einschließlich 30.9.2001;

die Amtszeit des Pastors Helmut Schenkluhn als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge um 5 Jahre über den 31.7.1991 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1991 bis einschließlich 15.3.1993 der Pastor Wolfgang Pittkowski, bisher in Hamburg-Langfelde, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 auf die Dauer von 10 Jahren den Propst Karl Ludwig Kohlwege, bisher in Hamburg-Volksdorf, aufgrund seiner von der Synode der NEK am 13. April 1991 erfolgten Wahl das Amt des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Stefan Bemmé unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pfarrvikaranwärterin Katharina Beste-Holfelder, geb. Beste, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnisses) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pfarrvikarin im Hilfsdienst mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Hanno Billerbeck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschr. Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Fanny Dethloff-Schimmer, geb. Dethloff, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Florian-Sebastian Ehlert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Hans-Henning Franzen, z.Z. in Flensburg-Weiche, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg (Auftragsänderung/Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Regina Franzen, geb. Knüppel, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Dirk Große unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Beate Harder unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blekendorf, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Stefan Henrich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Jörn Jepsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Jutta Jungnickel, geb. Fischer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschr. Dienstverhältnis 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantau (Regelung entspr. § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Matthias Kiehn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Elke Koch unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Ulrike Koertge, geb. Batzlen unter Begründung eines Dienstver-

- hältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Otmar Krause unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel;al;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Wolfgang Krüger, z.Z. in Neukirchen in Holstein, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Thomas Lienau-Becker unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Anja Lochner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Henning Matthiesen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Dr. Karl-Heinrich Melzer im Rahmen seines Probendienstes in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg (Regelung entspr. § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Margitta Melzer, geb. Kirchner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschr. Dienstverhältnis 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg (Regelung entspr. § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Volker Prahl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Hanneget Riepkens-Billerbeck, geb. Riepkens, unter Begründung eines Dienstverhältnis auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – (Regelung entspr. § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Wiebke Rogall unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Karlheinz Ruppert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Martin Schulz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. August 1991 die Pastorin z.A. Anei Schulze-Spieckermann, geb. Schulze unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Steffen Storck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Christoph Touché unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel;al –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Klaus Peter Wehde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Ralf Weisswange unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Petra Wilhelm-Kirst, geb. Wilhelm, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin z.A. Ebba Witt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Pastorin Dr. Irmgard Christiansen-Frettlöh, geb. Perplies, in Hamburg-Berne.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt